

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 02/0079/WP18
Federführende Dienststelle: FB 02 - Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung und Europa Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 10.08.2021
		Verfasser/in: FB 02
Zensus 2022		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.09.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen bestätigt für den Zensus 2022 die fortbestehende Gültigkeit der bereits am 19.02.2020 für den Zensus 2021 beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit der Städteregion Aachen – unter Berücksichtigung der für den Zensus 2022 hierfür zwischenzeitlich fortentwickelten gesetzlichen Grundlagen. Dies gilt vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung im Städteregionstag.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input checked="" type="checkbox"/>	nicht bekannt

Zensus 2022

Aufgrund der entsprechenden Beschlussfassungen in der Sitzung des Rates am 19.02.2020 (Vorlagen Nr. FB 02/0196/WP17 und FB 02/0197/WP17) wurden zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen zwei für die Durchführung des Zensus 2021 durch die Stadt Aachen erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarungen unterzeichnet

1. betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen
2. betreffend die Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Aachen

Die beiden unterzeichneten Vereinbarungen sind zur Kenntnis als **Anlagen** beigelegt. Der Stadt Aachen obliegt danach die Durchführung des Zensus für das gesamte Gebiet der StädteRegion Aachen.

Nach Unterzeichnung der Vereinbarungen wurde das zugrunde liegende Zensusgesetz 2021 am 03.12.2020 aufgrund der Corona Pandemie geändert. Insbesondere wurde der Stichtag des Zensus um ein Jahr, d.h. vom bisher 16.05.2021 auf den nunmehr 15.05.2022, verschoben. Insoweit ändert sich selbstredend auch der Inhalt der getroffenen Vereinbarungen.

Darüber hinaus wurden die gesetzlichen Grundlagen für den Zensus 2022 angepasst bzw. ergänzt. So wurde aus dem Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) jetzt das Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022), aus dem Zensusgesetz 2021 - Ausführungsgesetz NRW das Zensusgesetz 2022 - Ausführungsgesetz NRW und aus dem Zensusvorbereitungsgesetz 2021 (ZensVorbG 2021) das Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022). Zusätzlich wurde hierfür das Zensusverschiebungsgesetz vom 03.12.2020 verabschiedet.

Soweit auf die vorgenannten Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe für das Jahr 2021 in den o. a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen inhaltlich Bezug genommen wurde, ergibt sich durch die für den Zensus 2022 abschließend beschlossenen Gesetze – mit Ausnahme des verschobenen Stichtages für den Zensus (s.o.) - keine Änderung. Dies gilt insbesondere für die örtliche Durchführung des Zensus nach § 3 Abs. 1 des Zensusgesetz 2022 - Ausführungsgesetz NRW und dem hier unverändert eröffneten Optionsrecht der Stadt Aachen.

Soweit sich bisher nicht ausdrücklich in Bezug genommene Regelungen aus den Gesetzen im Rahmen der Fortentwicklungen für den Zensus 2022 geändert haben, erlangen diese in der jeweils gültigen Fassung für die Durchführung und Abwicklung des Zensus 2022 natürlich Verbindlichkeit. Dies sehen die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen aber auch bereits entsprechend für den Zensus 2021 so vor; eine abweichende Regelung wäre durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auch nicht möglich.

Anlage/n:

- I. öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen
- II. öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Aachen

I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp

und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier

betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen.

Präambel

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) vom 26.11.2019 hat der Bund aufgrund seiner europarechtlichen Verpflichtung eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand 16. Mai 2021 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik angeordnet. Die Länder führen den Zensus als eigene Angelegenheit durch und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Insoweit kommt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu.

Das Zensusausführungsgesetz liegt in der Entwurfsfassung (Stand: 17.12.2019) vor. Die endgültige und verbindliche Bestätigung erfolgt durch das Landesausführungsgesetz zum Zensus 2021 (voraussichtlich Mitte 2020). Danach soll die Zuständigkeit für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 gem. § 3 Abs. 1 des Entwurfes zum Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (ZensG 2021 AG NRW) den kreisfreien Städten (Ziffer 1), den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden (Ziffer 2) und gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der StädteRegion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet obliegen. Der zu Ziffer 3 im Gesetzesentwurf aufgenommene Zusatz „§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 StädteRegion Aachen Gesetzes vom 26.02.2008 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt“, verweist ausdrücklich auf die Optionsmöglichkeit der Stadt Aachen, die Aufgaben nach dem Zensusausführungsgesetz für das Gebiet der Stadt Aachen in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

§ 1 Ausübung des Optionsrechtes

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 des Aachen-Gesetzes vereinbaren die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), auf der Grundlage des Entwurfes des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 den durch die Ausübung der Option zu bewirkenden Übergang der Aufgabe „örtliche Durchführung Zensus 2021“ für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen.

§ 2 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen sind sich darüber einig, dass das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 auf die Stadt Aachen übergehen.
- (2) Der Stadt Aachen obliegt die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Sie hat u. a. gemäß dem Entwurf zum Zensusausführungsgesetz im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Erhebungsbeauftragten zu bestellen.
- (3) Die Stadt Aachen und die Städtereion sind sich darin einig, dass die Aufgabenerfüllung, wie sie der Entwurf zum Zensusausführungsgesetz in § 3 ff. vorsieht, im Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung/Konkretisierung erfahren kann. Demgemäß erfolgt die Aufgabenwahrnehmung vollumfänglich in der Fassung des Gesetzeskraft erlangenden Ausführungsgesetzes zum Zensus 2021.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Das Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021 vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1851) regelt in § 36 die Finanzausweisung des Bundes an die Länder. Der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 sieht in § 8 eine Kostenerstattungsregelung vor. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Regelung im Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung erfahren kann.
- (2) Die mit der Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten sind solche der kreisfreien Stadt Aachen. Die mit der Aufgabenerfüllung einhergehende Kostenerstattung durch das Land NRW auf der Grundlage der Kostenerstattungsvorschrift des Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021 wird demgemäß vollumfänglich von der Stadt Aachen vereinnahmt.

§ 4 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 6 Schlichtungsverfahren


Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Aachen, den 15. 4. 2020


Marcel Philipp
Oberbürgermeister der Stadt Aachen


Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat der StädteRegion Aachen

II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp

und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier

betreffend die Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Aachen.

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) schließen die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) vom 26.11.2019 hat der Bund aufgrund seiner europarechtlichen Verpflichtung eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand 16.05.2021 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik angeordnet. Die Länder führen den Zensus als eigene Angelegenheit durch und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Insoweit kommt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu.

Die endgültige und verbindliche Regelung der Organisations- und Verfahrensfragen erfolgt im Rahmen des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021 AG NRW), das in der Entwurfsfassung (Stand: 17.12.2019) vorliegt.

Zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen besteht Einigkeit, dass die Stadt Aachen die Durchführung des Zensus 2021 für das gesamte Städteregionsgebiet übernehmen wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, schließen die Beteiligten auch für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Aachen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend der Regelungen in § 6 Abs. 3 Satz 3 des Aachen Gesetzes, § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Halbsatz 2 ZensG 2021 AG NRW, wonach die Stadt Aachen die Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in ihrem Geltungsbereich in eigener Zuständigkeit übernimmt. Hierzu wird auf die gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen hingewiesen.

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Durchführung des Zensus 2021 im übrigen Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen durch die Stadt Aachen.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Aachen übernimmt die der StädteRegion Aachen aufgrund des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Halbsatz 1 ZensG 2021 AG NRW obliegende örtliche Durchführung des Zensus 2021 in eigener Zuständigkeit (§ 3 Abs. 3 S. 3 AG Zensus 2021 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW).
- (2) Die Stadt Aachen richtet eine Erhebungsstelle nach § 3 ZensG 2021 AG NRW ein. Die Erhebungsstelle bleibt voraussichtlich bis zum 30.04.2022 eingerichtet.
- (3) Die Stadt Aachen stellt die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Aachen und die StädteRegion sind sich darin einig, dass die Aufgabenerfüllung, wie sie der Entwurf zum Zensusgesetz 2021-Ausführungsgesetz NRW in § 3 ff. vorsieht, im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen erfahren kann. Demgemäß erfolgt die Aufgabenwahrnehmung vollumfänglich in der Fassung des Gesetzeskraft erlangenden Ausführungsgesetzes zum Zensus 2021.

§ 2 Kosten und Erstattung

- (1) Die StädteRegion Aachen erstattet der Stadt Aachen die mit der Wahrnehmung verbundenen und auf das Gebiet des Altkreises anteilig entfallenden Personal- und Sachkosten unter anteiliger Anrechnung der Ausgleichszahlungen durch das Land.
Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Höhe der Kostenerstattung nicht durch die Höhe des Ausgleiches der mit dem Ausführungsgesetz verbundenen Belastungen durch das Land (§ 8 ZensG 2021 AG NRW) begrenzt ist.
Ferner besteht Einigkeit, dass die Kostenerstattung der StädteRegion Aachen an die Stadt Aachen, soweit diese den vorgenannten Ausgleich durch das Land übersteigt, ausschließlich von den übrigen regionsangehörigen Kommunen getragen wird; die Stadt Aachen wird hiermit nicht belastet.
- (2) Grundlagen für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten in Anlehnung an das jeweils aktuellste Gutachten der KGSt sind insbesondere:
 - der tatsächliche Personalbedarf für den Anteil der StädteRegion nach Aufgabenübernahme durch die Stadt Aachen,

- die durchschnittlichen anteiligen Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlichen Besoldungs-/Entgeltgruppe der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers,
- die anteiligen Aufwandsentschädigungen für Erhebungsbeauftragte,
- die durchschnittlichen anteiligen Sachkosten des Büroarbeitsplatzes,
- die durchschnittlichen anteiligen Gemeinkosten des Büroarbeitsplatzes
- die durchschnittlichen anteiligen Kosten für weitere notwendige Räumlichkeiten (z. B. Publikumsbereich, Aufenthaltsräume für Erhebungsbeauftragte, Lagerräume).

Zu den Personalkosten bzw. Aufwandsentschädigungen gehören auch die Personalnebenkosten sowie Reise- und Fortbildungskosten. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

- (3) Der Abrechnungszeitraum umfasst auch die notwendigen vorbereitenden Aktivitäten (z. B. Einrichtung der Erhebungsstelle, Personalakquise u. ä. m.) sowie die erforderlichen Abschlussarbeiten.
- (4) Die Stadt Aachen stellt die gesamten für die Durchführung des Zensus angefallenen Personal- und Sachkosten sowie die anteiligen Kosten für das restliche Gebiet der StädteRegion Aachen (II. Ö. r. V.) vollständig und nachvollziehbar dar.
- (5) Auf die zu erbringende Kostenerstattung zahlt die StädteRegion Aachen ab dem Jahr 2021 jeweils zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eine Abschlagszahlung in Höhe von 250.000,- €.

Eine abschließende Abrechnung der Kosten für den gesamten Abrechnungszeitraum erfolgt spätestens sechs Monate nach Beendigung der nach dem ZensG 2021 übertragenen Aufgaben. Die Abrechnung wird vier Wochen nach Zugang fällig.

- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen hat das Recht, die von der Stadt Aachen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem ZensG 2021 AG NRW erhobenen Kosten selbst zu prüfen.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 5 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§6 Wirksamkeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Aachen, den 15. 4. 2020



Marcel Philipp
Oberbürgermeister der Stadt Aachen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat der StädteRegion Aachen